

SUBVENTIONEN AN VERBESSERUNGEN DES BRANDSCHUTZES REGLEMENT

10.01
1. Januar 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1 SUBVENTIONSBERECHTIGUNG	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Bauliche Brandschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden	4
1.2.1 Grundsatz	4
1.2.2 Beherbergungsbetriebe, Räume mit grosser Personenbelegung und Verkaufsgeschäfte	4
1.2.3 Hochhäuser	5
1.2.4 Bauten und Anlagen der öffentlichen und privaten Schulen	5
1.3 Brandmelde- und automatische Löschanlagen	6
2 SUBVENTIONSBERECHTIGTE KOSTEN	6
3 NICHT SUBVENTIONSBERECHTIGTE KOSTEN	7
4 VERFAHREN	7
5 RECHTSSCHUTZ	8
6 INKRAFTTRETEN	8
ANHANG	9

Gestützt auf § 13 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (FFG) vom 24. September 1978 und §§ 1 und 2 der Verordnung über die Subventionen der Gebäudeversicherungsanstalt an den Brandschutz (VSGB) vom 18. September 1991

b e s c h l i e s s t

die GVZ (Gebäudeversicherung Kanton Zürich) folgendes Reglement:

1 SUBVENTIONSBERECHTIGUNG

1.1 Allgemeines

¹ Die Gebäudeversicherung Kanton Zürich gewährt an die Erstellungskosten freiwillig erstellter, vorschriftsgemässer Brandschutzmassnahmen eine einmalige Subvention, sofern der Personen- oder Gebäudeschutz dadurch wesentlich verbessert wird und das Gebäude bei ihr versichert ist (§ 1 VSGB).

² Als vorschriftsgemäss im Sinne dieses Reglements gelten Verbesserungen, welche durch die VKF-Brandschutzvorschriften verlangt werden (gesetzlich gefordertes Minimum).

Subventionsberechtigte Massnahmen, welche das gesetzlich geforderte Minimum übersteigen, sind in diesem Reglement besonders aufgeführt.

³ Verbesserungen des Brandschutzes sind nur subventionsberechtigt, sofern sie als freiwillig gelten. Als freiwillig im Sinne dieses Reglements gelten Verbesserungen des Brandschutzes, die nicht durch ein Baubewilligungsverfahren, mittels Verfügung oder Umnutzungsbewilligung auferlegt worden sind.

⁴ Werden gleichzeitig mit den Verbesserungen des Brandschutzes weitere bauliche Veränderungen oder Umnutzungen vorgenommen, sind nur bestehende, nicht von der Umnutzung oder dem Umbau betroffene Gebäudeteile subventionsberechtigt.

⁵ Ist für den geplanten Umbau, die Umnutzung oder für die Verbesserungen des Brandschutzes eine baurechtliche Bewilligung erforderlich, muss die Subventionszusicherung vor dem Erteilen der baurechtlichen Bewilligung ausgestellt werden. Alle Massnahmen müssen den geltenden Vorschriften entsprechend ausgeführt werden.

⁶ Bei vergleichbaren Aufwendungen sind bauliche Massnahmen der Installation von automatischen Löschanlagen vorzuziehen. Neben baulichen Massnahmen sind zusätzliche automatische Löschanlagen nur dann subventionsberechtigt, wenn diese eine weitere wesentliche Verbesserung des Brandschutzes zur Folge haben.

⁷ Bei verschiedenen in Frage kommenden Brandschutzmassnahmen kann durch Subventionsverweigerung bzw. Subventionszusicherung derjenigen Vari-

ante der Vorzug gegeben werden, welche langfristig als die geeignetere Lösung erachtet wird und für die Bauherrschaft zumutbar ist.

1.2 Bauliche Brandschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden

1.2.1 Grundsatz

¹ Bauliche Verbesserungen sind auf ein Gebäude, mindestens aber auf einen Brand- oder Gebäudeabschnitt bezogen, durchgehend auf einen vorschriftskonformen Stand zu bringen. Punktuelle Verbesserungen sind nicht subventionsberechtig, insbesondere dann nicht, wenn andere brandschutztechnische Mängel weiterhin bestehen bleiben.

² Subventionsberechtig sind grundsätzlich:

- Brandmauern, wenn sie vollflächig, durchgehend und möglichst standfest erstellt werden.
- Türen in Brandmauern, welche einer von der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) anerkannten EI 30-Konstruktion entsprechen.

1.2.2 Beherbergungsbetriebe, Räume mit grosser Personenbelegung und Verkaufsgeschäfte

¹ In Beherbergungsbetrieben, Räumen mit grosser Personenbelegung und Verkaufsgeschäften (Art. 13 Abs. 2, lit. a, b und c VKF-Brandschutznorm) werden subventioniert:

- Bau und Ausbau von Flucht- und Rettungswegen:
 - Vertikale Fluchtwege (Innen- und Aussentreppen);
 - horizontale Fluchtwege (Korridore, Fluchtbalkone, Laubengänge);
 - Brandschutzabschlüsse in vertikalen und horizontalen Fluchtwegen sowie Unterteilungen von horizontalen Fluchtwegen, welche einer von der VKF anerkannten EI 30-/E 30-Konstruktion entsprechen;
 - Rauch- und Wärmeabzugsöffnungen in vertikalen Fluchtwegen mit ausreichendem Querschnitt und einer vorschriftsgemässen Bedienbarkeit;
- Sicherheitsstromversorgung.

² Zusätzlich über das gesetzliche Minimum hinaus subventionsberechtig sind:

- Sicherheitsbeleuchtung und Rettungszeichen mit zentraler Stromversorgung.

1.2.3 Hochhäuser

¹ In Hochhäusern (Art. 13 Abs. 3, lit. c VKF-Brandschutznorm) werden subventioniert:

- Bau und Ausbau von Flucht- und Rettungswegen:
 - Vertikale Fluchtwege (Sicherheitstreppehäuser inkl. Rauchschutzdruckanlagen);
 - der Einbau von Feuerwehraufzügen oder deren Anpassung (Aufzugskabine, Steuerung, Sicherheitsstromversorgung, bauliche Anpassungen usw.) an die gültigen Brandschutzvorschriften inkl. Rauchschutzdruckanlagen;
 - horizontale Fluchtwege (Korridore, Fluchtbalkone, Laubengänge);
 - Brandschutzabschlüsse in vertikalen und horizontalen Fluchtwegen sowie Unterteilungen von horizontalen Fluchtwegen, welche einer von der VKF anerkannten EI 30-/E 30-Konstruktion entsprechen;
- Sicherheitsstromversorgung.

² Zusätzlich über das gesetzliche Minimum hinaus subventionsberechtigt sind:

- Einbau von nassen Löschleitungen (unter Druck) und Wasserlöschposten mit Innenhydranten;
- Sicherheitsbeleuchtung und Rettungszeichen mit zentraler Stromversorgung.

1.2.4 Bauten und Anlagen der öffentlichen und privaten Schulen

¹ In Bauten und Anlagen der öffentlichen und privaten Schulen (Kindertagesstätten, Volks-, Privat-, Mittel- und Berufsschulen, Hochschulen, Erwachsenenbildung mit Ausnahme innerbetrieblicher Ausbildungsstätten) werden subventioniert:

- Bau und Ausbau von Flucht- und Rettungswegen:
 - Vertikale Fluchtwege (Innen- und Aussentreppen);
 - horizontale Fluchtwege (Korridore, Fluchtbalkone, Laubengänge);
 - Brandschutzabschlüsse in vertikalen und horizontalen Fluchtwegen sowie Unterteilungen von horizontalen Fluchtwegen, welche einer von der VKF anerkannten EI 30-/E 30-Konstruktion entsprechen;
 - Rauch- und Wärmeabzugsöffnungen in vertikalen Fluchtwegen mit ausreichendem Querschnitt und einer vorschriftsgemässen Bedienungsmöglichkeit;
- Sicherheitsstromversorgung.

² Zusätzlich über das gesetzliche Minimum hinaus subventionsberechtigt sind:

- Sicherheitsbeleuchtung und Rettungszeichen mit zentraler Stromversorgung.

1.3 Brandmelde- und automatische Löschanlagen

Subventionen werden ausgerichtet für:

¹ Anlagen in bestehenden Gebäuden, die nach den heute geltenden Vorschriften:

- mit einer Brandmelde- oder Sprinkleranlage versehen sein müssten, aber noch keine besitzen (z.B. Sprinkleranlage in einem Lagergebäude, Brandmeldeanlage in einem Beherbergungsbetrieb);
- mit einem Doppelschutz durch eine Brandmelde- und Sprinkleranlage versehen sein müssten, aber erst mit einer von beiden Anlagen geschützt sind (z.B. grosses Einkaufszentrum, Hochhaus);

² Automatische Löschanlagen, welche der brandschutztechnischen Ertüchtigung des Tragwerks der unter Ziffern 1.2.2 bis 1.2.4 genannten Gebäude dienen.

³ Brandmeldeanlagen (Teilüberwachung) in bestehenden Gebäuden, welche aufgrund eines hohen Personenaufkommens offenstehende Türabschlüsse in Fluchtwegen ansteuern.

⁴ Die freiwillige Ergänzung von Brandmeldeanlagen von Teil- auf Vollüberwachung in Beherbergungsbetrieben.

⁵ Das Nachrüsten von durch die Nutzung erforderlichen Brandmelde- und Sprinkleranlagen, welche keinen hinreichenden Brandschutz mehr gewährleisten bzw. den gültigen Vorschriften nicht entsprechen. Ausgenommen sind Unterhalt und Austausch von Anlagen und Anlageteilen. Bei Generalüberholungen von Sprinkleranlagen sind nur diejenigen Arbeiten subventionsberechtigt, welche aufgrund von Änderungen von Vorschriften bzw. Stand der Technik-Papieren auszuführen sind. Allgemeine Arbeiten (z.B. Rohrleitungsuntersuchungen bezüglich Korrosionsschäden oder das Prüfen von Sprinklerdüsen) sind nicht subventionsberechtigt.

2 SUBVENTIONSBERECHTIGTE KOSTEN

Die subventionsberechtigten Kosten umfassen die anrechenbaren Kosten:

- Nettobeträge der in Rechnung gestellten Leistungen und Materialien der Brandschutzverbesserungen, d.h. Beträge (inkl. MwSt.), nach Abzug von Rabatten und Skonti;
- die für Brandschutzverbesserungen notwendigen Nebenkosten;

sowie maximal 15% der anrechenbaren Kosten für Projektierung und Bauleitung (Honorare), sofern diese beantragt und ausgewiesen werden.

3 NICHT SUBVENTIONSBERECHTIGTE KOSTEN

Nicht subventionsberechtigt sind insbesondere:

- bei Sprinkleranlagen die Kosten für die Wasserzufuhr bis zum anlageeigenen Hauptschieber;
- Mehrkosten für Verbesserungen des Einbruch- und Schallschutzes wie verstärkte Türkonstruktionen, Mehrfachverschlüsse, Sicherheitslangschilder sowie weitere Vorkehrungen, die aus Gründen des Brandschutzes weder notwendig noch sinnvoll sind, wie das Anbringen von Zierleisten und Schwellenabdichtungen;
- Kosten für Konzepte, Dokumentationen, Pläne und Kopien;
- Bauzinsen, Versicherungsprämien, Anschluss- und allgemeine Gebühren, Kosten für Provisorien, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten;
- Verbesserungen des Brandschutzes, welche eine Mindestsubvention von weniger als CHF 2'000.– pro versichertes Gebäude auslösen. Sie gelten nicht als wesentlich im Sinne der Verordnung über die Subventionen der Gebäudeversicherungsanstalt an den Brandschutz vom 18. September 1991.

4 VERFAHREN

¹ Gesuche um Zusicherung einer Subvention sind durch die Eigentümerschaft oder Bevollmächtigte schriftlich mit der Gebäudebezeichnung (Strasse, Ort und Gebäude-Nr.), einem Beschrieb der vorgesehenen Brandschutzmassnahmen sowie einer Kostenzusammenstellung mit verbindlichen Offerten (aufgeteilt nach Gebäude-Nr. und Massnahmen) vor Vergabe der Arbeiten der Gebäudeversicherung Kanton Zürich einzureichen. Bei baulichen Massnahmen ist auf geeignete Weise (z.B. Abgrenzungspläne, Konzepte etc.) aufzuzeigen, welche Massnahmen mit Subventionen ausgeführt werden und welche gleichzeitig mit baulichen Veränderungen oder Umnutzungen vorgenommen werden. Diese Abgrenzung muss auch in der Kostenzusammenstellung ersichtlich sein.

² Werden gleichzeitig mit den Verbesserungen des Brandschutzes weitere bauliche Veränderungen oder Umnutzungen vorgenommen, sind ab einem Subventionsbetrag von mehr als CHF 100'000.– die subventionsberechtigten Kosten separat abzurechnen.

³ Subventionen werden um 20% gekürzt, wenn der Gesuchsteller vor der Subventionszusicherung brandschutztechnische Verbesserungen ohne Ermächtigung der Gebäudeversicherung Kanton Zürich, jedoch mit Kenntnis und auf Empfehlung der Gemeindefeuerpolizei vorgenommen hat. Dies ist dann der Fall, wenn dazu entsprechende Schriftstücke (Briefe, Protokolle, Besprechungsnotizen) vorliegen. Subventionen werden abgelehnt, wenn brandschutztechnische Verbesserungen auch ohne Kenntnis der Gemeindefeuerpolizei oder einer beauftragten Fachstelle ausgeführt wurden.

⁴ Zeichnen sich während der Ausführung der Arbeiten technische Änderungen oder Kostenerhöhungen von mehr als 10% der subventionsberechtigten Kosten ab, ist der Gebäudeversicherung Kanton Zürich unverzüglich Meldung zu erstatten. Vor der Fortsetzung der entsprechenden Arbeiten sind deren Anweisungen abzuwarten.

⁵ Die Abnahme erfolgt durch die Gebäudeversicherung Kanton Zürich selbst oder durch eine von ihr beauftragte Fachstelle. Teilzahlungen unter CHF 100'000.– werden nicht geleistet. Abrechnungen sind vor der Abnahme einzureichen. Sie sind analog Ziffer 4 Abs. 1 zu gliedern.

⁶ Werden technische Anlagen und bauliche Massnahmen mit subventionsberechtigten Kosten bis CHF 100'000.– nach der Subventionszusage nicht innerhalb von 2 Jahren erstellt, allfällige Mängel behoben und abgerechnet, erlischt die Gültigkeit der Subventionszusicherung. Für technische Anlagen und bauliche Massnahmen mit subventionsberechtigten Kosten über CHF 100'000.– beträgt diese Frist 5 Jahre. Allenfalls ist ein neues Gesuch mit aktuellen Angaben einzureichen.

⁷ Subventionen und Vorsteuerabzug bei mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen:

- Bei Subventionen/Beiträgen der öffentlichen Hand ist der Vorsteuerabzug im Verhältnis zur Subvention oder zum Beitrag zu kürzen.

5 RECHTSSCHUTZ

Gegen Subventionsentscheide können Rechtsmittel ergriffen werden.

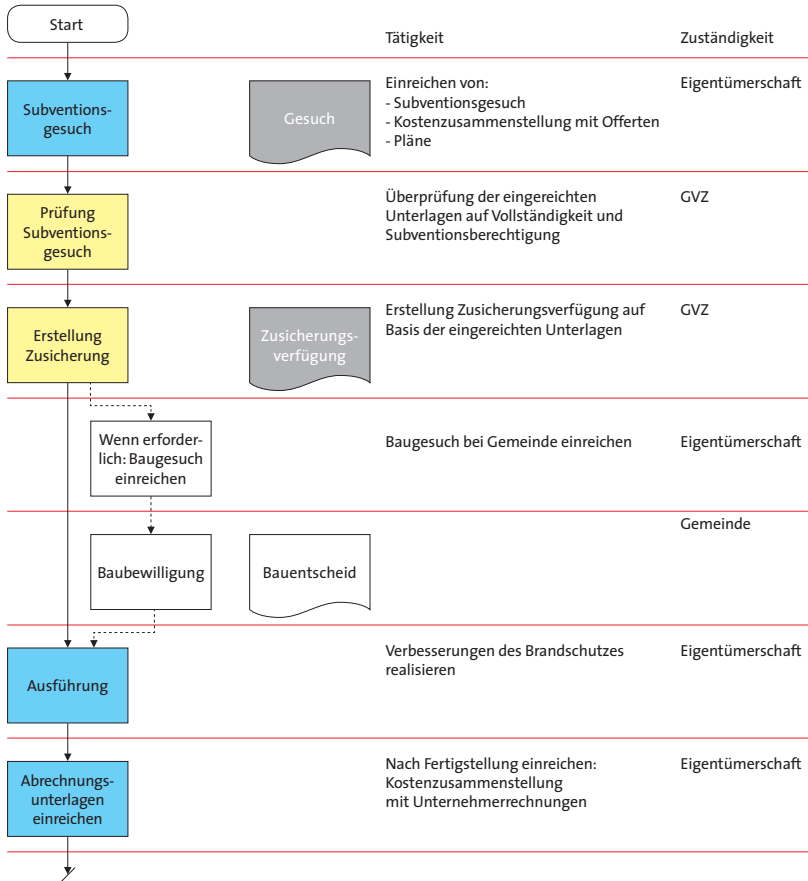
6 INKRAFTTRETEN

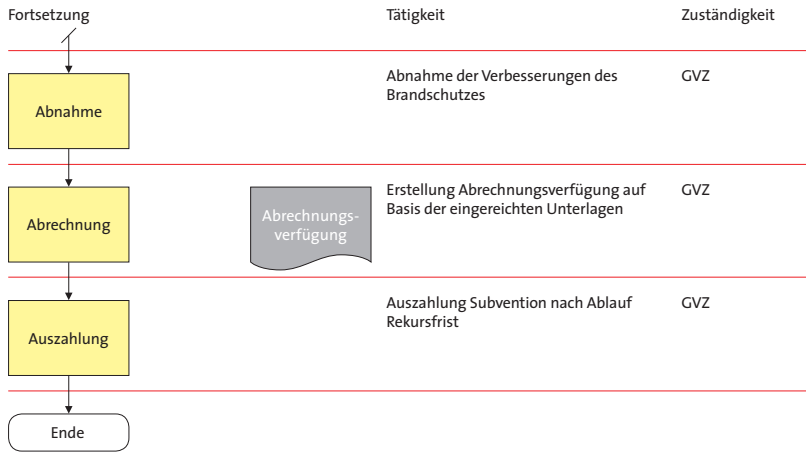
Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Das Reglement der Gebäudeversicherung Kanton Zürich „Subventionen an Verbesserungen des Brandschutzes“ vom 1. Mai 2017 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

ANHANG

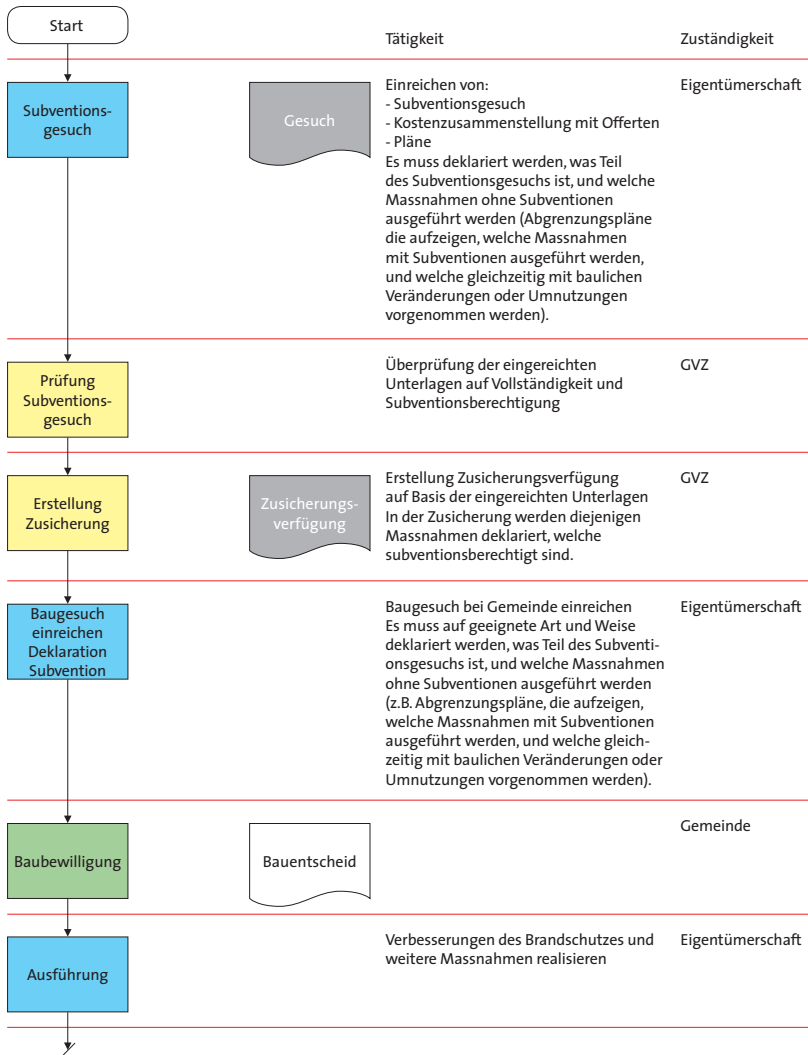
Zu Ziffer 4 Abs. 1

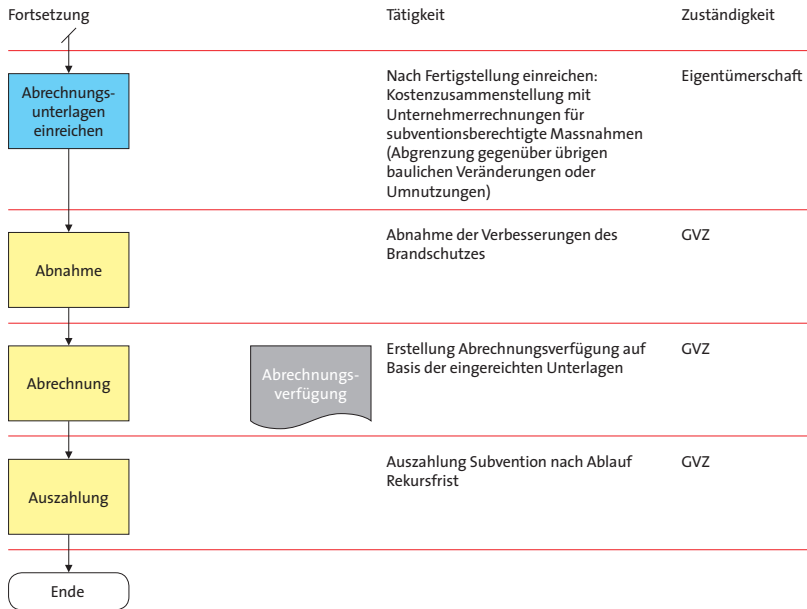
FALL A: BRANDSCHUTZTECHNISCHE VERBESSERUNGEN ALLEINE





FALL B: BRANDSCHUTZTECHNISCHE VERBESSERUNGEN MIT UMBAU/UMNUTZUNG





 **GVZ** GEBÄUDEVERSICHERUNG
KANTON ZÜRICH

SICHERN & VERSICHERN

Thurgauerstrasse 56
Postfach · 8050 Zürich
T 044 308 21 11 · F 044 303 11 20
info@gvz.ch · www.gvz.ch